

Antrag

der Abgeordneten Katrin Kunert, Dr. Lukrezia Jochimsen, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Petra Sitte, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Rosemarie Hein, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Ulla Lötzer, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Kornelia Möller, Jens Petermann, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann, Johanna Voß und der Fraktion DIE LINKE.

Die Billigkeitsrichtlinie zu den Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen den Realitäten anpassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Jahr 2010 hat die Bundesnetzagentur die Funkfrequenzbereiche 800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz versteigert. Diese Frequenzen sollen für den Aufbau des neuen Mobilfunkstandards Long Term Evolution (LTE) genutzt werden. Für die bisherigen Nutzer dieser Frequenzen, insbesondere des Frequenzbereichs 790 bis 862 MHz (800 MHz-Band), führt die mit der Versteigerung verbundene Umwidmung zu finanziellen Belastungen. Theater, Konzertsäle, Kirchen, Konferenzzentren, Kleinunternehmen der Veranstaltungsbranche sowie Produzenten und Dienstleister aus der Film- und Fernsehbranche benötigen diesen Frequenzbereich für ihre drahtlosen Mikrofonanlagen. Durch die Frequenzumstellung wird vielerorts die Anschaffung neuer Geräte erforderlich, da es zu Störungen kommt, wenn in der Nähe der Einrichtung eine LTE-Antennenanlage betrieben wird. Der Bund, der über die Umwidmung der Frequenzen beschloss und dem die Versteigerung einen Erlös von 4,38 Mrd. Euro erbrachte, hat zugesagt, sich in angemessener Weise an den Kosten zur Umrüstung der drahtlosen Mikrofonanlagen zu beteiligen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hatte dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im September 2011 eine überarbeitete Verwaltungsvorschrift (Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790 bis 862 MHz – Billigkeitsrichtlinie) vorgelegt, welche den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile infolge der Umwidmung von Frequenzen regelt. Der Haushaltsausschuss hat diese Richtlinie gebilligt. Damit wurden die Mittel freigegeben.

Bei der Überarbeitung der Richtlinie wurden die Forderungen der Verbände in den entscheidenden Punkten nicht berücksichtigt.

Ausgleichsleistungen werden hiernach als reine Billigkeitsleistungen verstanden. Ein Rechtsanspruch soll nicht bestehen und etwaige Leistungen sind in jedem Fall in Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel gedeckelt.

Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich der Billigkeitsrichtlinie so eng gefasst, dass nach Angaben des Deutschen Bühnenvereins etwa 90 Prozent der privaten und kommunalen Theater nicht erfasst werden. Die Amateurtheater gehen nach Angaben des Bundes Deutscher Amateurtheater e. V. in der Praxis sogar komplett leer aus.

Die Billigkeitsrichtlinie geht in vielen Bereichen von Annahmen aus, die mit der Praxis des Spielbetriebes von Theatern, Bühnen und Kinos nicht übereinstimmen. So darf z. B. das störungsbetroffene Gerät nicht älter als fünf Jahre sein. Üblicherweise werden derartige Geräteeinheiten aber für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren angeschafft. Die maßgebliche Nutzungsdauer wirkt sich auch auf die Höhe der Billigkeitsleistung aus. Die Billigkeitsrichtlinie geht von einer linearen Wertminderung von einem Fünftel des Anschaffungswertes pro Jahr bzw. einem Achtel pro Jahr bei Antragstellern, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, aus. Dies führt dazu, dass es auch bei vergleichsweise kurzer Nutzungsdauer zu relativ hohen Wertminderungen kommt, obwohl die Geräte in der Realität häufig über einen deutlich längeren Zeitraum genutzt werden.

In anderen europäischen Staaten wurden gerade auch im Hinblick auf Wertminderungsaspekte Lösungen gefunden, die zu deutlich besseren Ergebnissen führen. So erhalten z. B. in Großbritannien die betroffenen Einrichtungen bei der Versteigerung von Funkfrequenzen bereits im Vorfeld eine Zusicherung, wonach sie 60 Prozent der ursprünglichen Anschaffungskosten von Geräten ersetzt bekommen, die sie aufgrund der Umwidmung der Frequenzen nicht mehr nutzen können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790 bis 862 MHz unter folgenden Maßgaben zu ändern:
 - a) Es muss sichergestellt sein, dass Einrichtungen, deren Geräteeinheiten wegen der Umwidmung der Frequenzen nicht mehr genutzt werden können, mindestens 30 Prozent der ursprünglichen Anschaffungskosten ersetzt bekommen.
 - b) Der Gegenstand der Billigkeitsrichtlinie ist auf Geräteeinheiten auszuweiten, die ab dem 1. Januar 2001 angeschafft worden sind.
 - c) Die Billigkeitsleistung wird zu dem Zeitpunkt ausgezahlt, zu dem der Antrag zur Aufstellung einer LTE-Antennenanlage im Beeinflussungsradius von der zuständigen Behörde genehmigt wird;
2. dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen Frequenzbereiche, auf die die Nutzerinnen und Nutzer drahtloser Mikrofonanlagen wegen der Frequenzbereichsumwidmung 2010 ausweichen mussten, von künftigen Umwidmungen im Rahmen einer möglichen weiteren Digitalen Dividende (Digitale Dividende II) ausgenommen sind.

Berlin, den 8. November 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die derzeitige Fassung der Billigkeitsrichtlinie geht hinsichtlich der Berechnung der Höhe der Billigkeitsleistung davon aus, dass die gegenständlichen Geräteeinheiten von Antragstellern, die keine steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, bei maximaler Nutzungsdauer bzw. Abschreibung 20 Prozent betragen und von Antragstellern, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgen, 12,5 Prozent. Ziel des Antrages ist sicherzustellen, dass der Kostenersatz aus der Wertminderung bzw. Komplettabschreibung in Höhe des fiktiven Restbuchwerts in diesen Fällen mindestens 30 Prozent beträgt. Im Übrigen werden die Regelungen zur Ermittlung der Billigkeitsleistung für jüngere Geräte entsprechend angepasst, so dass für diese die Leistungen nach Nutzungsjahren gestaffelt linear ansteigen.

Zu Buchstabe b

Die Billigkeitsrichtlinie beschränkt sich derzeit auf die Nutzerinnen und Nutzer von Geräteeinheiten, die nicht älter als fünf Jahre sind, und schließt somit zahlreiche Einrichtungen insbesondere aus dem Amateur- und nichtkommerziellen Bereich von einer Inanspruchnahme entsprechender Leistungen aus. Daher soll der zeitliche Anwendungsbereich auf zehn Jahre erweitert werden.

Zu Buchstabe c

Nach der derzeitigen Fassung der Billigkeitsrichtlinie erfolgen Billigkeitsleistungen erst zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Störung tatsächlich besteht. Für die betroffenen Antragstellerinnen und Antragsteller ist es in der Praxis hingegen unabdingbar, ihre Geräteeinheiten vor diesem Zeitpunkt auszutauschen, um einen ungehinderten und ununterbrochenen Aufführungs- und Dienstbetrieb zu ermöglichen. Um zusätzliche Belastungen, die etwa durch die Aufnahme von Krediten zur Zwischenfinanzierung entstehen, zu vermeiden, sollen daher auch die Billigkeitsleistungen entsprechend früh fließen.

Zu Nummer 2

Gegenstand der Umwidmung und Versteigerung waren bisher die Frequenzbereiche 800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz. Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft weitere Frequenzbereiche umgewidmet werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Investitionen in drahtlose Mikrofonanlagen, die jetzt wegen der aktuellen Umwidmung erforderlich werden, auch über künftige Umwidmungen hinaus Bestand haben. Die Einrichtungen, die diese Anlagen nutzen benötigen diesbezüglich Planungssicherheit.

